

Zutreffendes bitte ankreuzen!

An das Zollamt

ZOLLAMT EINGANG

Anmeldung zur Alkoholherstellung gemäß § 62 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

1. Angaben zur Person der oder des Abfindungsberechtigten

Nachname	Vorname	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Vulgo	E-Mail	Telefon (tagsüber erreichbar)	
Als Verantwortliche(r) für (Firma, Schule, Verein)			
Ordentlicher Wohnsitz, Sitz Postleitzahl	Ort	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Ort der Alkoholherstellung Postleitzahl	Ort	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

2. Angaben über das einfache Brenngerät

EigentümerIn des Brenngerätes Nachname	Vorname		
E-Mail	Telefon (tagsüber erreichbar)		
Als Verantwortliche(r) für (Firma, Schule, Verein)			
Ordentlicher Wohnsitz, Sitz Postleitzahl	Ort	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Rauminhalt der Brennblase in Liter	Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A	Konstante B

3. Angaben über die beantragte Alkoholherstellung

Zu verarbeitende Stoffe	Maische- menge in hl	Ausbeute- satz in %	Alkohol- menge l A	Vorratsgefäße laut Überwachungsbuch			
				Stk.	Bezeichnung	Rauminhalt pro Behältnis	laufende Nr.
Summe		Summe					

Die angegebenen Stoffe sind selbst gewonnen und enthalten keine Zusätze, die die Alkoholausbeute erhöhen. Ich habe die wild wachsenden Beeren und Wurzeln selbst gesammelt oder in meinem Auftrag sammeln lassen.

4. Berechnung und Aufteilung der Brenndauer

- Konstante A (Roh- und Feinbrand)
- Konstante B (Dreiviertelbrennen, Verstärkeranlagen)

Gesamtstunden

Datum (am) Zeitraum (von - bis)	Uhrzeit von - bis	Anmerkungen bzw. Begründungen

5. Steuerberechnung

Im laufenden Kalenderjahr habe ich von der Erzeugungsmenge Liter Alkohol,
 davon steuerfrei Liter Alkohol,
 unter Abfindung hergestellt.

Abfindungsmenge (Alkoholmenge Summe)	I A
steuerfreie Menge gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 iVm § 70 AlkStG abzüglich der im laufenden Kalenderjahr bereits als Hausbrand beanspruchten Menge	I A
zu versteuern	I A
Versteuerung zum Steuersatz von 648,00 Euro / hl A	EUR
Versteuerung zum Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A	EUR
Gesamtbetrag an Alkoholsteuer	EUR

Der fällige Steuerbetrag ist bis zum 25. des dem Beginn der Alkoholherstellung folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt

- unbar (der errechnete Steuerbetrag wird in Form einer Buchungsmitteilung übermittelt; die dieser angeschlossene Zahlungsanweisung ist zur Zahlung bestimmt).
- bar.

Nur vom Zollorgan auszufüllen!

Gesamtbetrag an Alkoholsteuer gemäß Punkt 5 bar entrichtet.
 Za 19, Block-/Blatt-Nr.

Datum und Unterschrift des Zollorgans

Die Hinweise auf den Folgeseiten des Formulars habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der oder des Abfindungsberechtigten

Anmeldung zur Alkoholherstellung - Hinweisblatt

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, ein Überwachungsbuch zu führen, und den von mir hergestellten Alkohol

- a) in Kleingebinden (bis 2 Raumliter) mit einem Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, an Gast- und Schankgewerbetreibende zur Weiterveräußerung durch Ausschank abzugeben,
- b) an einen Letztverbraucher durch Ausschank oder in Kleingebinden mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, abzugeben,
- c) in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkohollagern abzugeben,
- d) nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen

Bei persönlicher Einbringung bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck (= VSt 4) vollständig auszufüllen und mindestens fünf Werktage vor Brennbeginn dem zuständigen Zollamt (an Ihrem ordentlichen Wohnsitz) zu übermitteln. Bei persönlicher Einbringung kann von dieser Frist abgesehen werden.

Wenn Sie erstmalig einen Brennvorgang anmelden, ist für die Erfassung Ihrer Grunddaten zusätzlich das Formular VSt 3 auszufüllen. Sind Ihre Grunddaten bereits beim Zollamt erfasst, haben sich seit dem letzten Brennvorgang aber Änderungen ergeben, sind diese auf dem gesonderten Formular VSt 3 dem Zollamt bekannt zu geben.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann jederzeit **über Finanz Online** eingereicht werden. Der frühestmögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr.

Beispiel 1: Anmeldung am Freitag 18.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn Montag, 13.00 Uhr.

Beispiel 2: Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn Dienstag 18.00 Uhr.

Zu Pkt. 2.

Wenn Sie selbst nicht EigentümerIn des zur Alkoholherstellung verwendeten einfachen Brenngerätes sind, sind Sie verpflichtet, mit dieser oder diesem das Einvernehmen über die Verwendung herzustellen um sicherzustellen, dass das Brenngerät zu dem von Ihnen gewünschten Termin auch verfügbar ist.

Die Konstanten A oder B ergeben sich aus der Größe des Brenngerätes und aus der Art des von Ihnen gewählten Brennverfahrens (Roh- und Feinbrand oder Dreiviertelbrennen) bzw. aus den Sondereinrichtungen, über die das Brenngerät verfügt. Die Konstanten entnehmen Sie bitte dem Zulassungsbescheid oder der Seite 4 dieses Vordruckes.

Amtliche Sicherungen, die auf einem einfachen Brenngerät angebracht worden sind, dürfen mit Beginn der ersten in der Anmeldung zur Alkoholherstellung festgelegten Brennfrist entfernt werden.

Zu Pkt. 3.

Berechnung der Alkoholmenge: Maischemenge in hl x Ausbeutesatz = Alkoholmenge I A

Die Ausbeutesätze je 100 l Rohstoff entnehmen Sie bitte der Seite 4 dieses Vordruckes.

Untersuchungszeugnisse einer Untersuchungsanstalt für die Alkoholausbeuten bei Traubenwein oder sonstigem Obstwein, die von den amtlichen Ausbeutesätzen abweichen, sind dem Zollamt zu übermitteln.

Zu Pkt. 4.

Brenndauerberechnung:

Vor Errechnung der Brenndauer ist die Art des Brennverfahrens (Konstante A oder B) festzulegen (Mehrfachauswahl in einer Anmeldung zur Alkoholherstellung nicht möglich).

Summe Maischemenge in hl x Konstante (A oder B) = Stunden (immer aufrunden auf volle Stunden)

Beispiel: 12 hl Maische x Konstante 6,2 = 74,4 ergibt aufgerundet **75** Stunden

Die Brennzeit ist frei wählbar (0.00 - 24.00 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden. Der erste und letzte Tag der Brenndauer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, müssen von dem bzw. von der AntragstellerIn besonders begründet werden und bedürfen der Zustimmung des Zollamtes.

Unterbrechungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedürfen keiner Begründung.

Zu Pkt. 5.

Abfindungsberechtigte mit einer Jahreserzeugung bis 100 l A

Die ersten 100 l A (jährliche Erzeugungsmenge) sind mit dem Steuersatz von 648,00 Euro / hl A zu versteuern.

Von diesen ersten 100 l A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen.

Darüber hinaus (maximal für weitere 100 l A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A anzuwenden.

Abfindungsberechtigte mit 300-lA-Brennrecht

Die ersten 300 l A (jährliche Erzeugungsmenge) sind mit dem Steuersatz von 648,00 Euro / hl A zu versteuern.

Von diesen ersten 300 l A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen.

Darüber hinaus (maximal für weitere 100 l A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 1.080,00 Euro / hl A anzuwenden.

Die berechnete Alkoholsteuer ist bis zum 25. des auf den Beginn der Alkoholherstellung folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Beispiel: Beginn der Alkoholherstellung am 19. März 2014
Entrichtung der Alkoholsteuer bis 25. April 2014

Für 100 Liter zur Destillation aufbereitete Stoffe gelten folgende Ausbeutesätze:

	I A
1. Äpfel, Birnen	3
2. Sonstiges Kernobst	2
3. Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
4. Kirschen, Weichseln	5
5. Schlehen, Kornelkirschen	2
6. Sonstiges Steinobst	3
7. Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
8. Hagebutten	2
9. Sonstige Beeren	2
10. Weintrauben	4,5
11. Traubenwein *)	10
12. Sonstiger Obstwein aus Z 1 bis 9 genannten Stoffen *)	6
13. Obstweinhefe und Traubenweinhefe, flüssig	3
14. Obstweinhefe und Traubenweinhefe, gepresst	2
15. Treber und Trester	2,5
16. Meisterwurz, Enzianwurzel	2
17. Halmrüben	2
18. Nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes sonstiges Kernobst **)	3,6

*) Abweichend von Ziffer 11 und 12 gilt für 100 Liter Traubenwein bzw. sonst. Obstwein als Alkoholausbeute der durch eine Untersuchungsanstalt nachweislich festgestellte Alkoholgehalt vermindert um höchstens 2 (durch diese Verminderung darf der Ausbeutesatz nicht unter dem des für die Herstellung des Obstweines verwendeten Obstes liegen). z. B.: Untersuchungsergebnis 11% vol.=Ausbeute 9 I A (für Traubenwein darf somit die Ausbeute nicht unter 4,5 liegen).

**) Dieser Ausbeutesatz kann nur bei jenen Abfindungsbrennern Anwendung finden, die gemäß § 111 Abs. 1 und 2 AlkStG zur Herstellung von 300 I A und zum Zukauf von alkoholbildenden Stoffen berechtigt sind.

Für 100 kg Getreide gilt ein Ausbeutesatz von 24 I A.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A Brennverfahren		Konstante B
	Roh- und Feinbrand		Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3		27,2
20	22,1		13,9
30	15,0		9,4
40	11,5		7,2
50	9,4		5,9
60	7,9		5,0
70	6,9		4,4
80	6,2		3,9
90	5,6		3,5
100	5,1		3,2
110	4,7		3,0
120	4,4		2,8
130	4,1		2,6
140	3,9		2,5
150	3,7		2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen (§ 59 Abs. 5 Z 7 AlkStG) die **Konstante B** anzuwenden. Wurde für Zwecke der Ermittlung der Brenndauer ein Probetrieb auf einem einfachen Brenngerät durchgeführt, so ist die für dieses Gerät festgestellte Konstante bei der Berechnung heranzuziehen.